



## **Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO (EURO-Anpassungs-Satzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 5 a, 6, 8, 9, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bretten am 10. Juli 2001 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Hundesteuersatzung**

Die Hundesteuersatzung in der Fassung vom 22. Oktober 1996 wird wie folgt geändert:

- 1) § 5 Abs. (1) erhält folgende Fassung:
  - (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 75,00 EUR. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- 2) § 5 Abs. (3) erhält folgende Fassung:
  - (3) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt im Kalenderjahr 75,00 EUR. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.
- 3) § 11 Abs. (6) erhält folgende Fassung:
  - (6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5,00 EUR ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.

### **Artikel 2**

#### **Änderung der Vergnügungssteuersatzung**

Die Vergnügungssteuersatzung in der Fassung vom 15. Juni 1987, zuletzt geändert am 22. März 1994, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. (1) erhält folgende Fassung:

(1) Der Steuersatz beträgt für jeden vollen oder angefangenen Kalendermonat:

a) für jedes Gerät nach § 2 Nr. 1

41,00 EUR

- |   |           |
|---|-----------|
| b) für Spieltische oder sonstige Spieleinrichtungen gem. § 2 Nr. 2 je zugelassenen Spieltisch | 41,00 EUR |
| c) für jedes sonstige Gerät nach § 2 Nr. 3  | 26,00 EUR |
| d) für Diskothekenanlagen gem. § 2 Nr. 4  | 52,00 EUR |

### **Artikel 3**

#### **Änderung der Satzung über die Durchführung von Wochen-, Spezial- und Krämermärkten (Marktordnung)**

Die Marktordnung in der Fassung vom 01. Oktober 1996 wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. (2) erhält folgende Fassung:

(2) Krämermarkt:

Die Gebühr beträgt für jeden angefangenen Frontmeter eines Marktstandes:

	je Markttag	6,00 EUR
mindestens jedoch	je Markttag	12,00 EUR

Gebührensschuldner ist der Marktbesicker. Ist er am Markttag bei seinem Stand nicht selbst anwesend, hat er seinem Verkäufer die Vollmacht zur Auszahlung der Marktgebühren zu geben.

Die Gebührensschuld entsteht mit Zuweisung eines Standplatzes. Die Gebühr wird fällig mit dem Beginn des Marktes. Die Marktgebühren werden durch einen Beauftragten der Stadtverwaltung am Markttag erhoben. Der Nachweis über die Entrichtung der Marktgebühren ist während der ganzen Dauer des Marktes aufzubewahren und auf Verlangen dem Beauftragten der Stadtverwaltung vorzuzeigen.

### **Artikel 4**

#### **Änderung der Satzung über die Stiftung und Verleihung des Melanchthonpreises der Stadt Bretten**

Die Satzung über die Stiftung und Verleihung des Melanchthonpreises der Stadt Bretten in der Fassung vom 15. Dezember 1986 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. (1) erhält folgende Fassung:

(1) Der Preis ist mit 7.500,00 EUR dotiert und wird nach seiner ersten Verleihung im Jahre 1988 alle drei Jahre verliehen.

## Artikel 5

### Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschuss-Gebührensatzung)

Die Gutachterausschuss-Gebührensatzung vom 23. Mai 1993 wird wie folgt geändert:

1) § 4 Abs. (1) erhält folgende Fassung:

(1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

bis	25.000,00 EUR	200,00 EUR				
bis	100.000,00 EUR	200,00 EUR	zzgl	0,40	aus dem Betrag	25.000,00 EUR
			.	%	über	
bis	250.000,00 EUR	500,00 EUR	zzgl	0,25	aus dem Betrag	100.000,00 EUR
			.	%	über	
bis	500.000,00 EUR	875,00 EUR	zzgl	0,13	aus dem Betrag	250.000,00 EUR
			.	%	über	
bis	5.000.000,00 EUR	1.200,00 EUR	zzgl	0,06	aus dem Betrag	500.000,00 EUR
			.	%	über	
ü- ber	5.000.000,00 EUR	3.900,00 EUR	zzgl	0,04	aus dem Betrag	5.000.000,00 EUR
			.	%	über	

2) § 4 Abs. (5) erhält folgende Fassung:

(5) Für die Erstattung eines Gutachtens nach § 5 Abs. 3 Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 beträgt die Gebühr 200,00 EUR.

## Artikel 6

### Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung)

Die Bestattungsgebührenordnung vom 22. März 1994, zuletzt geändert am 30. April 1997, wird wie folgt geändert:

1) § 4 (Verwaltungsgebühren) erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals beträgt 40,00 EUR.

2) § 5 (Benutzungsgebühren) erhält folgende Fassung:

1. Es werden erhoben:

1.1 für das Benutzen des Aufbahrungsraumes 50,00 EUR pro Tag

1.2 für das Benutzen der Aussegnungshalle (offen) in den Stadtteilen Bauerbach, Büchig, Neibsheim und Sprantal 100,00 EUR

1.3 für das Benutzen der Aussegnungshalle (geschlossen) in Bretten und den Stadtteilen Diedelsheim, Gölshausen, Rinklingen und Ruit 200,00 EUR

2. Für Kleinkinder bis zu 5 Jahren ermäßigen sich die

Benutzungsgebühren auf die Hälfte.

3. Für die Überlassung und Gewährung von Nutzungsrechten an Gräbern werden erhoben:

	Für Personen über 10 Jahre (Nutzungszeit 25 Jahre)	Für Personen unter 10 Jahre
3.1 Familienwahlgrab in Bretten an den Hauptwegen und in den Stadtteilen (4 Grabplätze)	3.200,00 EUR	-----
3.2 Wahlgrab im Friedhof der Kernstadt an den Hauptwegen und alle Gräber in den Feldern 18-29 (K1)	1.280,00 EUR	130,00 EUR
3.3 Wahlgrab im Friedhof der Kernstadt innerhalb der Hecke der Grabfelder in den Feldern 3-17 (K2)	920,00 EUR	70,00 EUR
3.4 Wahlgrab im Friedhof der Kernstadt, die weder durch Hauptweg noch Zwischenweg direkt erschlossen sind (K3); künftig wegfallend	660,00 EUR	-----
3.5 Wahlgrab in den Stadtteilmfriedhöfen	920,00 EUR	70,00 EUR
3.6 Urnenwahlgrab	510,00 EUR	70,00 EUR
3.7 Urnenreihengrab	280,00 EUR	-----
3.8 Reihengrab	310,00 EUR	-----
3.9 anonyme Grabstelle	430,00 EUR	50,00 EUR

4. Sollen in einem Grab 2 Säрге und/oder Urne übereinander bestattet werden (Tiefgrab), so erhöhen sich die Sätze unter 3.2 bis 3.5 um 25 %.

5. Für Personen, die bei ihrem Tod in Bretten einschließlich der Stadtteile nicht wohnhaft waren, wird zu den Sätzen unter 3.1 bis 3.9 ein Zuschlag von 100 % erhoben. Darunter fallen nicht Personen,

- a) für welche eine Wahlgrabstätte in einem städtischen Friedhof reserviert wurde und
- b) die in einer auswärtigen Anstalt untergebracht waren und unmittelbar vor ihrer Anstaltunterbringung in Bretten ihren Wohnsitz hatten
- c) für welche eine Grabstätte von einem in der Gemeinde lebenden Angehörigen erworben wird.

6. Wird von einer auswärtigen Person ein mehrstelliges Grab erworben, in welchem Brettener Einwohner und Auswärtige bestattet werden, wird der Auswärtigenzuschlag nur für die von Auswärtigen belegte Grabstelle erhoben.

7. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts wird bei Gräbern für Erwachsene pro angefangenes Jahr 1/25, bei Gräbern für Kinder pro angefangenes Jahr 1/15 der Gesamtgebühr erhoben. Bei der Verlängerung von Nutzungsrechten sind die aktuellen Gebührensätze der derzeit gültigen Bestattungsgebührenordnung zugrunde zu legen.

## **Artikel 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Bretten, den 10. Juli 2001

gez. Metzger  
Oberbürgermeister

<b>Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO (EURO-Anpassungs-Satzung)</b>		
<b>Aktenzeichen</b>	900.09	
<b>Erst- bzw. Neufassung</b>	Vorlage-Nr.:	90/2001
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	10.07.2001
	Bekanntmachung:	12.07.2001
	Ort der Bekanntmachung:	Amtsblatt Nr. 906 der Stadt Bretten
	Inkrafttreten:	01.01.2002
<b>Verantwortliches Amt</b>	Kämmereiamt	